

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
z. H. Herrn Minister Remmel
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Kommunale Abwasserbeseitigung
Resolution des Rates der Stadt Ennigerloh zu § 61a Landeswassergesetz NRW (LWG) „Dichtheitsprüfung“ und dessen Umsetzung und Vollzug

Sehr geehrter Herr Minister Remmel,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Umsetzung und dem Vollzug des § 61a Landeswassergesetz NRW (LWG) „Dichtheitsprüfung“ ergeben sich neben dem organisatorischen und baulichen Aufwand, sowie der bestehenden Unsicherheit, auch hohe finanzielle Belastungen für die Bürger in Nordrhein-Westfalen und damit auch für die Bürger der Stadt Ennigerloh.

Um Ihnen diese Belastungen darzustellen, verbunden mit der Hoffnung, eine der Sache gerecht werdende Aufhebung oder Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zu erreichen, wendet sich der Rat der Stadt Ennigerloh mit dieser Resolution an Sie.

Im Stadtgebiet Ennigerloh einschließlich der Ortsteile Enniger, Ostenfelde und Westkirchen sind ca. 130 km private Entwässerungsleitungen vorhanden. Aufgrund vorliegender Erfahrungswerte ist von einer Schadensquote von 50 % bis möglicherweise über 80 % auszugehen. Auch kann der Grad der jeweiligen Schädigung nur sehr vage geschätzt werden. Es wird sich voraussichtlich jedoch zu einem nicht unerheblichen Teil um mehr als nur geringfügige Schäden handeln. Die Untersuchungskosten der privaten Entwässerungsleitungen betragen schätzungsweise insgesamt ca. 3,25 Mio. € (bei ca. 25,- € je m). Diesen Untersuchungskosten folgen die Sanierungskosten. Bei einer niedrig angesetzten Schadensquote von lediglich 50 % ergibt sich für die Sanierungskosten eine geschätzte Höhe von ca. 13 Mio. € (bei ca. 200,- € je m). Dies bedeutet bei einer sehr zurückhaltenden Schätzung eine Kostenhöhe von ca. 16,25 Mio. € für die Grundstückseigentümer der Stadt Ennigerloh. Für das einzelne Grundstück bedeutet dies Kosten in Höhe von bis zu 4.000,- € Hinzu kommt, dass ein gemäß § 61a LWG NRW festgestellter Sanierungsbedarf nicht zwingend einen Bedarf zur Sanierung nach wasser- und umweltschutzrechtlichen Erfordernissen nach sich zieht.

Notwendigkeit und Nutzen des § 61a LWG NRW sind nicht nachgewiesen.

Diese Kosten und der Aufwand sind den Eigentümern nicht zumutbar. In vielen Fällen wird die Finanzierung zu einem Problem, soziale Härtefälle bis hin zum extremen Fall des Eigentumsverlustes sind durchaus ein realistisches Szenario.

Nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland, liegt die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der privaten Entwässerungsleitungen bei den Grundstückseigentümern, letztlich also bei den Bürgern jeder Kommune. Innerhalb der einzelnen Bundesländer

bestehen hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zum Teil erhebliche Unterschiede. Hier nimmt das Land Nordrhein-Westfalen die wohl zweifelhafte Spitzenposition ein, da der § 61a LWG NRW die höchsten Anforderungen stellt. Widerstand hiergegen regt sich durch örtliche und landesweite Initiativen.

In einzelnen Bundesländern wird hingegen überhaupt kein Erfordernis gesehen, die Dichtheitsprüfung durch landesspezifische Bestimmungen zu regeln (z. B. Niedersachsen). Stattdessen finden entsprechende kommunale Regelungen hinsichtlich des Betriebs und der Unterhaltung von privaten Entwässerungsanlagen bzw. –leitungen sowie der Beseitigung von Missständen Anwendung. Hier insbesondere durch satzungsrechtliche Bestimmungen der einzelnen Kommunen, welche die Rahmenbedingungen vor Ort festlegen.

Diese Vorgehensweise wird den wasser- und umweltschutzrechtlichen Erfordernissen, wie auch den wirtschaftlichen Aspekten, gerecht. Sinnvolle Wasser- und Umweltschutzmaßnahmen werden bei gleichzeitiger Vermeidung unnötiger Belastungen der Bürger erreicht.

Für die Grundstückseigentümer in Nordrhein-Westfalen und in Ennigerloh ist es unverständlich, dass für im Grunde gleichartige Sachverhalte so gravierende gesetzliche Bestimmungen und damit Anforderungen in den einzelnen Bundesländern so unterschiedlich vorgegeben werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte, insbesondere im Hinblick auf Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grunde erscheint der sogenannte „goldene Mittelweg“ durchaus geeignet, wenn nicht sogar zwingend, durch einheitliche Vorgehensweisen und gesetzliche Bestimmungen die organisatorischen, baulichen und finanziellen Belastungen der Eigentümer auf ein angemessenes Maß im gesamten Bundesgebiet zu vereinheitlichen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh spricht sich aufgrund der vorgenannten Ausführungen dafür aus, auf die landesrechtliche Lösung des § 61a LWG NRW zukünftig gänzlich zu verzichten und stattdessen eine spätere bundeseinheitliche Lösung zu favorisieren und darauf hinarbeiten bzw. diese durch das Land Nordrhein-Westfalen zu initiieren. Auf eine allgemeine Verpflichtung aller Grundstückseigentümer, wie sie sich aus § 61a LWG NRW ergibt, sollte grundsätzlich verzichtet werden. Vorrang ist einer abgestimmten Vorgehensweise zwischen den Kommunen und den Eigentümern vor Ort zu geben, welche die notwendigen Maßnahmen aus wasserwirtschaftlicher und umweltschutzrechtlicher Perspektive berücksichtigt.

Alternativ spricht sich der Rat der Stadt Ennigerloh kurzfristig für eine Abänderung des § 61a LWG NRW im Sinne der obigen Ausführungen aus, insbesondere gegen die sich aus § 61a LWG NRW ergebende Allgemeinverpflichtung der Grundstückseigentümer.

In der Hoffnung auf eine im Sinne dieser Resolution positive Stellungnahme von Ihnen verbleibe ich
im Auftrag des Rates der Stadt Ennigerloh
mit freundlichen Grüßen

Lülf
Bürgermeister